

# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 16

17. Oktober

2022

---

## INHALT:

**Nachruf Frau Anne Streidel**

**Führerscheinrecht**

**Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2022 nach Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

**22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)**  
• Änderung des Kapitels 3  
„Siedlungswesen“

Teil Landratsamt

**Nachruf**

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seiner früheren Mitarbeiterin

**Anne Streidel**

aus Heideck.

Frau Streidel war von 1991 bis zum Eintritt in den Ruhestand bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Begonnen im Bauamt war sie später 15 Jahre lang im sozialen Bereich tätig und hat ihre Aufgaben immer zuverlässig und pflichtbewusst erledigt.

Wir nehmen Abschied von einer freundlichen Mitarbeiterin und Kollegin und danken ihr für ihren Einsatz.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein  
Landrat

Sabine Wolf  
Personalratsvorsitzende

## Führerscheinrecht

### Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Haberkern**

Vorname: **Lukas**

(zuletzt) wohnhaft in 91166 Georgensgmünd, Industriestraße 11

am 28.09.2022 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Haberkern ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Haberkern wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 28.09.2022

Kaiser  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

---

## **Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth**

### Taxitarifordnung

Das Landratsamt Roth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Roth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Roth, Nürnberger-Land, Eichstätt, Weißenburg-Gunzenhausen und der Städte Nürnberg und Schwabach.
- (3) Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde, die Gemeindegrenze ist jeweils durch das Verkehrszeichen 311 der StVO gekennzeichnet, bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

## **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis und beträgt einschl. der 1. Fahrtschaltung 5,30 €
  - b) dem Kilometerfahrpreis nach Abs. 2
  - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
  - d) dem Zuschlag für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 6 Fahrgastsitzplätzen: 5,-- €
- (2) Fahrpreis
- a) Anfahrt in die Tarifzone I und Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II frei
  - b) Anfahrt in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I 2,70 €  
Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,074 m) je km
  - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II 2,70 €  
Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,074 m) je km
  - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I  
Tarifstufe 2, je 18 Sekunden  
ab Grenze der Tarifzone I 0,20 €  
Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,074 m) je km 2,70 €
  - e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Tarifzone II 2,70 €  
Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,074 m) je km
- (3) Zeitpreis  
Der Zeitpreis beträgt in der Tarifstufe 1 während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (14,815 km/h) 0,20 € je 18 Sekunden (40,-- € je Stunde).
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

## **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (sog. Sondervereinbarungen - insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Roth zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, die von dem/den Auftraggeber(n) und der Mehrheit der im Landkreis Roth ansässigen Taxiunternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, unterzeichnet ist. Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung dem Landratsamt Roth angezeigt wurden, bedürfen ab 01.10.2022 der Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2.

- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

#### **§ 5**

##### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen – es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für jede weitere Minute je 0,60 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6**

##### **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann – wenn es angezeigt erscheint – eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

#### **§ 7**

##### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

#### **§ 8**

##### **Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 9**

##### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Die im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. Dezember 2021 veröffentlichte Taxitarifordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Landratsamt Roth  
91154 Roth, 04.10.2022

Nißlein

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2022 nach Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr.25), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i.V.m. Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl S. 145) und Art. 65 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl S. 260) erlässt der Zweckverband Rothsee folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	im Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.008.900,00 EURO
und		
	im Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.128.200,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlagen wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf	418.500 EURO
und	
im Vermögenshaushalt auf	69.000 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Roth, den 17.10.2022  
Zweckverband Rothsee

Herbert Eckstein  
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee in Roth, Weinbergweg 1, Zimmer U 20, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eingesehen werden.

Roth, 17.10.2022  
Zweckverband Rothsee

Herbert Eckstein  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)**

### **• Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“**

#### **Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 25.07.2022 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans (Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei Landratsamt Roth liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 07.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Haus B – 1. Untergeschoss – Zimmer U40

Die Unterlagen können während der allgemeinen Besucherzeiten eingesehen werden.

Mo – Fr	08:00 – 12:00 Uhr
Mo u. Di	13:00 – 16.00 Uhr
Do.	13:00 – 18:00 Uhr

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

[www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter „Aktuelles“ und  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen  
Stellungnahme gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg oder an  
[PVRN@stadt.nuernberg.de](mailto:PVRN@stadt.nuernberg.de) gegeben.

Nach Ablauf der angegebenen Frist sind gem. Art. 16 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle  
Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der  
Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region  
Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de)) unter  
Regionalplan – Fortschreibungen – Aktuelle Fortschreibungen – Datenschutzhinweis.

---